

NL 1994, S. 61 (NL 94/2/02)

F M Z GesmbH & Co KG und F M Z gegen Österreich

Zulässigkeitsentscheidung vom 12. Jänner 1994

EKMR

Beschwerde 18411/91**Befangenheit der Berufungsrichter und faires Verfahren (Art. 6 EMRK)****Sachverhalt:**

Der Beschwerdeführer betrieb in Wels einen Lebensmittelgroßmarkt. Ein Großteil der Verkaufsfläche diente dem Großhandel, ein viel kleinerer dem Einzelhandel. Nachdem der Beschwerdeführer auch den für den Großhandel bestimmten Bereich für Konsumenten geöffnet hatte, erhoben mehrere Vereine für Konsumentenschutz Klage wegen unlauteren Wettbewerbs. Das Kreisgericht (KG) Wels erließ eine einstweilige Verfügung, in der es anordnete, Konsumenten den Zutritt in den Großhandelsbereich zu verbieten. Als einen Grund führte das KG an, daß der somit entstandene Einzelhandelsmarkt nicht dem Flächenwidmungsplan entspräche. Dieser Verstoß gegen § 15 (1) GewO verschaffe dem Beschwerdeführer einen Vorteil gegenüber Wettbewerbskonkurrenten. Der im Instanzenzug angerufene OGH bestätigte die einstweilige Verfügung. Im Hauptverfahren entschied das KG Wels gegen den Beschwerdeführer, da diesem die Mißachtung der Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes subjektiv vorzuwerfen und somit die Voraussetzungen des § 1 UWG erfüllt seien. Das Berufungsgericht bestätigte dieses Urteil. Vor dem OGH lehnte der Beschwerdeführer den zuständigen Senat ab, da dieser schon im Verfahren betreffend die einstweilige Verfügung entschieden hatte. Der OGH verwarf diesen Antrag. Mit Urteil vom 23. Oktober 1990 - der Senat war dabei anders zusammengesetzt als jener, der über die einstweilige Verfügung entschieden hatte - wies der OGH die Berufung des Beschwerdeführers ab. Zu seinem Vorbringen, das Berufungsgericht habe sich durch die Entscheidung des OGH im Verfahren über die einstweilige Verfügung gebunden erachtet, führt dieser aus, das Gericht sei nur der Rechtsmeinung des Obersten Gerichtshofs gefolgt. Die Entscheidung in der Hauptsache wurde unter Berufung auf die Rechtsprechung aufrechterhalten.

Rechtsausführungen:

Der Beschwerdeführer erachtet sich in seinem Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 (1) EMRK) dadurch verletzt, daß sich das Berufungsgericht im Hauptverfahren an die Entscheidung des OGH im Verfahren über die einstweilige Verfügung gebunden fühlte und daß in beiden Verfahren dieselben Richter entschieden.

Art. 6 (1) EMRK ist nicht auf das Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung anwendbar (vgl. u.a. Beschwerde 7990/77, X gegen das Vereinigte Königreich, Decisions and Reports 24, S. 57, 61). Dieser Teil der Beschwerde ist daher als unvereinbar mit der Konvention *ratione materiae* zurückzuweisen.

Allein das Festhalten des Berufungsgerichts an der Rechtsansicht des OGH stellt keine Willkür dar. Und im Umstand, daß dieselben Richter des Berufungsgerichts sowohl im Verfahren über die einstweilige Verfügung als auch in der Hauptsache entschieden, ist keine Parteilichkeit des Gerichts begründet (vgl. Urteil Gillow, A/109, § 73).

Der Beschwerdeführer rügt überdies eine Verletzung des Prinzips der Unschuldsvermutung (Art. 6 (2) EMRK). Diese sei gegeben, weil ihm die Gerichte im Verfahren wegen unlauteren Wettbewerbs eine Verletzung von Bestimmungen des Verwaltungsrechts vorwarfen.

Ungeachtet des Wortlauts des Art. 6 (2) EMRK ist diese Bestimmung nach der ständigen Rechtsprechung auch auf jene Situationen anzuwenden, in denen eine betroffene Person nicht oder nicht mehr formell wegen eines Strafdelikts angeklagt ist (vgl. Urteil Lutz, Englert und Nölkenbockhoff, A/123). Die gegenständlichen Verfahren betrafen die Rechtsfrage, ob der Beschwerdeführer unfaire Geschäftspraktiken gem. § 1 UWG angewendet hatte. Dabei prüften die österreichischen Gerichte als eine Vorfrage, ob der Beschwerdeführer eine Übertretung der Bestimmungen der GewO und des Raumplanungsgesetzes begangen hatte. In ihren Entscheidungen stellten die Gerichte die zivilrechtliche Haftbarkeit des Beschwerdeführers für seine wirtschaftlichen Praktiken fest. Dies kommt keiner Entscheidung über die Schuld im strafrechtlichen Sinn gleich. Art. 6 (2) EMRK wurde aus diesen Gründen nicht verletzt.

Die Kommission erklärt die Beschwerde daher für unzulässig.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)